



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

vom 03.07.2024, Az.: 50.5/699.1-2020-0009/sk

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG:

Die Enerkraft GmbH, Kirchgasse 7 in 74325 Erlenbach, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 03) auf dem Flurstück 1224 der Gemarkung Hohebach im Gebiet der Gemeinde Dörzbach mit einer maximalen Gesamthöhe von 220 m.

Für das Vorhaben wurde am 08.04.2024 ein Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) eingereicht.

Mit dem immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid soll geklärt werden, ob das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) widerspricht.

Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Auf Antrag der Antragstellerin findet ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Hohenlohekreis.

Im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das Vorhaben eine Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 7 Abs. 2 und § 2 Abs. 5 i. V. m. Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG). Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben - bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Verfahrens sind - unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind. Die Beurteilung berücksichtigt auch, dass die beantragte Windenergieanlage (WEA 03) mit zwei weiteren geplanten Windenergieanlagen (WEA 01 und 02) im räumlichen und funktionalen Zusammenhang steht.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für ein eventuell anschließendes Genehmigungsverfahren wird eine erneute Vorprüfung der UVP-Pflicht notwendig.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Künzelsau, den 03.07.2024

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt